



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 10.03.2026

Weitergabe von personenbezogenen Erkenntnissen durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Wie in diversen Medien unlängst berichtet, verlor eine Berliner Hochschulmitarbeiterin im Juni 2024 mit fristloser Kündigung ihren Arbeitsplatz, weil der Verfassungsschutz Berlin sie bei ihrem Arbeitgeber als angebliche Rechtsextremistin denunzierte. Wie sich erst jetzt herausstellte zu Unrecht und aufgrund einer Personenverwechslung. Die Betroffene legte erfolglos Widerspruch beim Verfassungsschutz ein und erstattete zudem Anzeige bei der Polizei. Doch erst nach der Einschaltung eines Rechtsanwaltes prüfte der Verfassungsschutz Berlin den Fall erneut – mit dem nun bekannten Ergebnis. Für die Betroffene kam diese erst Monate im Nachhinein erfolgte Erkenntnis deutlich zu spät, denn ihr Arbeitsplatz wurde längst anderweitig besetzt (s. z. B. apollo-news.net¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Meldungen über verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse von Arbeitnehmern hat das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) in den letzten fünf Jahren an Arbeitgeber getätigt (bitte pro Jahr angeben)? 3
- 1.2 Wie verteilten sich diese Meldungen in Bezug auf die verschiedenen Beobachtungskategorien des BayLfV (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, auslandsbezogener Extremismus, verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates – bitte pro Jahr aufschlüsseln)? 3
- 1.3 An welche Institutionen (z. B. private Arbeitgeber, staatliche Institutionen und Ämter, Schulen ...) wurden diese Informationen jeweils weitergeleitet (bitte pro Jahr aufschlüsseln)? 3
2. Werden durch das BayLfV über das Vorliegen von Erkenntnissen der Zugehörigkeit zum entsprechenden Phänomenbereich hinaus auch Informationen über konkrete Aktivitäten der betroffenen Personen gemeldet? 3

1 https://apollo-news.net/verfassungsschutz-liess-zwei-jahre-lang-die-falsche-frau-beobachten-ihre-wurde-deshalb-fristlos-gekuendigt/?fbclid=IwY2xjawQdG0NieHRuA2FbQlxMABicmkETBLdjJxRGNZVFdJcHZQUW5Xc3J0YwZhcHBfaWQQMjlyMDM5MTc4ODIwMDg5MgABHkrnFSCpV05b3PpfLCuV3uRo_JTaE9DM7Pyj-yvW79Plz0J0clUpSIgb0Pcj_aem_B-YHIGFCKrofTO-inL053A

3.1	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass es ähnlich zu dem im Vortext erwähnten Fall aus Berlin auch in Bayern zur Weitergabe personenbezogener Erkenntnisse durch das BayLfV kam, die sich im Nachgang als Fehleinschätzung erwiesen (wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Jahr und jeweiliger Beobachtungskategorie)?	4
3.2	Falls Frage 3.1 mit Ja beantwortet wird, welche Konsequenzen (z. B. personeller oder organisatorischer Art) wurden anlässlich solcher Fehlleistungen beim BayLfV gezogen?	4
4.1	Wie stellt das BayLfV sicher, dass Falschmeldungen wie im eingangs geschilderten Fall nicht (mehr) vorkommen können?	4
4.2	Haben die Betroffenen im Vorfeld einer Meldung die Möglichkeit, sich gegenüber dem BayLfV zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äußern?	4
4.3	Falls nein, wie bewertet die Staatsregierung diese fehlende Möglichkeit juristisch vor dem Hintergrund des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz), welches prinzipiell auch für behördliche Verfahren Gültigkeit hat?	4
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.04.2026

- 1.1 **Wie viele Meldungen über verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse von Arbeitnehmern hat das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) in den letzten fünf Jahren an Arbeitgeber getätigt (bitte pro Jahr angeben)?**
- 1.2 **Wie verteilten sich diese Meldungen in Bezug auf die verschiedenen Beobachtungskategorien des BayLfV (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, auslandsbezogener Extremismus, verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates – bitte pro Jahr aufschlüsseln)?**
- 1.3 **An welche Institutionen (z. B. private Arbeitgeber, staatliche Institutionen und Ämter, Schulen ...) wurden diese Informationen jeweils weitergeleitet (bitte pro Jahr aufschlüsseln)?**
2. **Werden durch das BayLfV über das Vorliegen von Erkenntnissen der Zugehörigkeit zum entsprechenden Phänomenbereich hinaus auch Informationen über konkrete Aktivitäten der betroffenen Personen gemeldet?**

Die Fragen 1.1 bis 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) im Rahmen von Verfassungstreueüberprüfungsverfahren für die Einstellung in den öffentlichen Dienst von öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder Arbeitgebern nach den Vorgaben der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerföDBek) beteiligt wurde, erfolgte in folgenden Fällen eine (inhaltliche) Übermittlung:

Erkenntnismitteilung pro Jahr und Phänomenbereich	2021	2022	2023	2024	2025
Rechtsextremismus	9	11	17	8	9
Reichsbürger und Selbstverwalter	5	1	1	0	1
Islamismus	13 (noch keine statistische Differenzierung in 2021)	2	3	4	2
Auslandsbezogener Extremismus		2	1	0	3
Linksextremismus	14	13	13	14	18
Gesamt	41	29	35	26	33

Eine Differenzierung nach „Institutionen“ erfolgt statistisch nicht.

In diesen Fällen werden alle offenen und gerichtsverwertbaren Informationen übermittelt (vgl. Teil 2 Nr. 2 VerföDBek), um der Einstellungsbehörde eine eigene Prüfung und Bewertung zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden keine entsprechenden Statistiken geführt.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen im BayLfV erfolgen, die schon wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags, nicht zumutbar ist.

- 3.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass es ähnlich zu dem im Vortext erwähnten Fall aus Berlin auch in Bayern zur Weitergabe personenbezogener Erkenntnisse durch das BayLfV kam, die sich im Nachgang als Fehleinschätzung erwiesen (wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Jahr und jeweiliger Beobachtungskategorie)?**

Nein.

- 3.2 Falls Frage 3.1 mit Ja beantwortet wird, welche Konsequenzen (z. B. personeller oder organisatorischer Art) wurden anlässlich solcher Fehlleistungen beim BayLfV gezogen?**

Entfällt.

- 4.1 Wie stellt das BayLfV sicher, dass Falschmeldungen wie im eingangs geschilderten Fall nicht (mehr) vorkommen können?**
- 4.2 Haben die Betroffenen im Vorfeld einer Meldung die Möglichkeit, sich gegenüber dem BayLfV zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äußern?**
- 4.3 Falls nein, wie bewertet die Staatsregierung diese fehlende Möglichkeit juristisch vor dem Hintergrund des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz), welches prinzipiell auch für behördliche Verfahren Gültigkeit hat?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BayLfV ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) zur Erhebung und Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen befugt. Diese Daten dürfen – nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens – im Inland nur nach Maßgabe der Art. 25, 28 BayVSG unter den dort detailliert geregelten Voraussetzungen an öffentliche (Art. 25 Abs. 1 bis 3 BayVSG) sowie an nichtöffentliche Stellen (Art. 25 Abs. 4 BayVSG) übermittelt werden. Dass dies ohne Kenntnis des Betroffenen geschieht, entspricht dem Wesen der Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst.

Eine Anhörung ist gesetzlich weder durch das BayVSG noch durch die von diesem in Bezug genommenen Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vorgesehen. Auch Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist weder unmittelbar noch analog anwendbar. Eine Anhörung ist

auch nicht verfassungsrechtlich geboten (Verwaltungsgericht München, Urteil vom 20.06.2024, Az. M 30 K 22.4912, Rn. 53).

Im Verfahren der Verfassungstreueprüfung sieht Teil 2 Nr. 5 VerftöDBek vor, dass seitens der Einstellungsbehörde dem Bewerber unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, wenn Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers nicht ausgeräumt werden können.

Auch im Sicherheitsüberprüfungsverfahren nach dem Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) ist der betroffenen Person von der zuständigen Stelle (Art. 5 BaySÜG) vor Ablehnung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unter Mitteilung der zugrunde liegenden Erkenntnisse Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Art. 18 BaySÜG).

Der Empfänger darf die Daten ohne Zustimmung des BayLfV nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind (Art. 25 Abs. 5 Satz 1 BayVSG, Art. 26 BaySÜG). Soweit der Empfänger an die übermittelten personenbezogenen Daten eine Maßnahme knüpft, steht dem Betroffenen hiergegen im Regelfall (gerichtlicher) Rechtsschutz zu. Regelmäßig hat der Betroffene in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, den vom BayLfV erhobenen und übermittelten Erkenntnissen entgegenzutreten.

Im Nachgang zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne der Art. 9 bis Art. 19a BayVSG bestehen gemäß Art. 8b BayVSG unter den dort genannten Voraussetzungen Mitteilungspflichten des BayLfV gegenüber dem Betroffenen. Dies ermöglicht dem Betroffenen, ggf. den Rechtsweg zu beschreiten (sog. „nachgehender Rechtsschutz“).

Nach Art. 23 BayVSG und Art. 28 BaySÜG hat der Betroffene zudem ein Auskunftsrecht hinsichtlich der zu seiner Person gespeicherten Daten.

Darüber hinaus enthalten Art. 21 Abs. 3 BayVSG und Art. 27 Abs. 1 BaySÜG Vorgaben zum Umgang mit unrichtigen oder vom Betroffenen in ihrer Richtigkeit bestrittenen personenbezogenen Daten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.